

Eitorf, den 31.01.2019

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bauen und Verkehr

26.02.2019

Tagesordnungspunkt:

Bekanntgaben zu diversen verkehrsrechtlichen Angelegenheiten

Mitteilung:

Folgende verkehrsrechtliche Situationen wurden zwischenzeitlich mit dem zuständigen Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises und der Kreispolizeibehörde erörtert:

- **Parksituation Hospitalstraße; Antrag der CDU-Fraktion vom 26.06.2018, Beschluss des ABV vom 09.10.2018 (s. Vorlage XIV/1007/V):**

In der Sitzung des ABV am 09.10.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, ersatzweise bzw. probeweise im Sinne einer Testphase an den im Antrag vorgeschlagenen Stellen gelbe Grenzmarkierungslinien für Halte- und Parkverbote anzubringen. Die CDU-Fraktion war mit dem erstmaligen Ergebnis der Prüfung, die keinen verkehrsrechtlichen Handlungsbedarf konstatierte, nicht einverstanden.

Die Situation wurde daraufhin ein zweites Mal vor Ort begutachtet. Die erneute Überprüfung hat ergeben, dass kein verkehrsrechtlicher Handlungsbedarf besteht. Das zuständige Straßenverkehrsamt hat daher im Einvernehmen mit allen beteiligten Fachbehörden festgestellt, dass keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen getroffen werden, da es an der dafür vorliegenden Voraussetzung der zwingenden Erforderlichkeit fehle.

Anmerkung:

Bei der Entscheidung über die Anbringung und die Entfernung von Verkehrszeichen sowie Verkehrseinrichtungen handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, welches auf dem Gebiet der Gemeinde Eitorf in die Zuständigkeit des Straßenverkehrsamtes fällt. Verkehrsrechtliche Entscheidungen unterliegen dabei nicht (kommunal-)politischen Beschlüssen, sondern einzig der bundeseinheitlichen Gesetzgebung. Da das VZ 299 StVO demnach nur anzubringen ist, wenn es zwingend erforderlich ist und ein solches Erfordernis von sämtlichen beteiligten Fachbehörden nicht gesehen werden konnte, liegt eine Ermächtigungsgrundlage für einen über den bisherigen Beschilderungsbestand hinausgehenden Eingriff in die Verkehrssituation nicht vor. Dies betrifft dauerhafte Maßnahmen ebenso wie temporär umgesetzte Maßnahmen.

- **Am Alten Weingarten, Parksituation:**

Auf der Straße Am Alten Weingarten im Streckenabschnitt zwischen der Hausnummer 15 und der Einmündung zum Ahornweg wird das Halten in nördlicher Fahrtrichtung verboten. Dies ist durch die VZ 283-10 und VZ 283-20 StVO zu beschildern. Hier behinderten zehn bis fünfzehn unmittelbar hintereinander in Reihe, zum Teil im Kurven- und Hangbereich, parkende Fahrzeuge den fließenden Verkehr derart (erhebliche Einschränkung der Sichtbeziehungen auf den Gegenverkehr), dass eine Reglementierung erforderlich wurde.

- **Verkehrssituation in 53783 Eitorf, L 333 / Im Laach / Im Auel (Pletsch Wasem):**

Die Zufahrt zum dortigen Siegseitenweg ist als Feuerwehrezufahrt deklariert sowie mit VZ 250 (Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art) und VZ „Naturschutzgebiet“ beschildert. Dennoch wird hier regelmäßig verbotswidrig geparkt. Zuletzt kam es bei einem Einsatz an der Sieg zu Behinderungen der Rettungsdienste durch falsch parkende Fahrzeuge. Die im Bereich der L 333 und Im Laach aufgebrachten Markierungen suggerieren bzw. erlauben dem normalen Fahrzeugverkehr das Abbiegen bzw. Einfahren in den Siegseitenweg und widersprechen der Verbotsschilderung. Die Markierungen waren demnach zu korrigieren und an die Verbotslage anzupassen, sodass aus Richtung Eitorf kommend die Links-Abbiegespur entfernt und neu als Sperrfläche markiert wird. In Gegenrichtung erfolgt die Markierung einer durchgezogenen Fahrbahnbegrenzungslinie (am rechten Fahrbahnrand) auf Höhe der Siegseitenwegefahrt. Die vorhandenen Markierungen „Rechtspfeil“ (Anzahl: zwei) werden zu zwei Geradeauspfeilen geändert. Aus Richtung Im Auel kommend wird der Richtungspfeil „Geradeaus“ demarkiert, sodass lediglich das Rechts- und Linksabbiegen auf die L 333 durch Richtungspfeil erlaubt wird.

- **Querungssituation für Fußgänger an der K 27 (Am Erlenbach / Am Wollsbach); Antrag der FDP-Fraktion vom 05.11.2018:**

Beantragt wurde, in Höhe der drei Bushaltestellen auf der K 27 (Haltestellen Blumenhof, Schiefen und Untenroth) die Anlegung von Fußgängerquerungshilfen in Form von „Zebrastreifen“ oder Querungsiseln zu prüfen, um insbesondere Schulkindern eine gefahrlose Überquerung der Straße zu ermöglichen. Nach Prüfung der Angelegenheit wird mitgeteilt, dass hierfür keinerlei Bedürfnis besteht. Sowohl Unfalllage, Häufigkeit der Fußgängerquerungen, die Ergebnisse einer Seitenradarmessung und die vorliegenden Sichtbeziehungen liefern keinerlei Hinweise darauf, dass eine der beantragten Maßnahmen erforderlich sein könnte. Eine gefahrlose Querung ist aufgrund ausreichend großer Lücken im fließenden Verkehr (alle 25 Sekunden wird die K 27 von einem Fahrzeug befahren, geringes Verkehrsaufkommen) problemlos möglich. Zudem ist die Unfalllage absolut unauffällig. Die Sichtbeziehungen sind in beide Fahrtrichtungen geradezu ideal. Eine Gefahrenlage kann nicht festgestellt werden, sodass weitere Maßnahmen hier ausscheiden. Verkehrsrechtliche Maßnahmen orientieren sich stets am Gebot der zwingenden Erforderlichkeit. Objektive Anhaltspunkte sind hierfür nicht gegeben.

- **Bogestraße, Parksituation:**

In der Sitzung des ABV vom 09.10.2018 fragte Herr Bellinghausen an, ob in der Bogestraße Anwohnerparkplätze eingerichtet werden könnten, da vor den dortigen Wohnhäusern im vorderen Straßenbereich Fremdarker parken würden und Anwohner daher nicht vor ihren Häusern parken könnten. Hierzu bleibt Folgendes zu berichten: Öffentlicher Verkehrsraum steht jedermann zu Parkzwecken zur Verfügung, sofern dies nicht gesetzlich oder durch Beschilderung verboten ist. Es existiert kein vorrangiges Anrecht eines Anwohners gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, vor seinem Haus auf öffentlicher Fläche parken zu dürfen. Bewohnerparken sieht die StVO nur für städtische Quartiere mit erheblichem Parkmangel vor; dies trifft nicht auf Eitorf zu. Zudem obliegt es in erster Linie dem Anwohner selbst, sich privaten Parkraum zu schaffen. Gelingt dies nicht, ist der öffentliche Verkehrsraum so zu nehmen wie er sich bietet. Die Einrichtung von Anwohnerparkplätzen scheidet daher aus.